

Mitteilung des Senats

vom 2. November 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Vermehrung der Kanzleibeamten des Amtsgerichts Bremen, Abteilung Grundbuchamt	S. 1027.
2. Teuerungszulage für Beamte	" 1027.
3. Ankauf des Diegnitz-Platzes und von Straßengrund der Diegnitzstraße, der Ortstraße, der Lindenhofstraße und des Pastorenweges	" 1029.
4. Ankauf von Straßengrund der Albersstraße, Georg Gröningstraße, Donandtstraße und der Orleansstraße	" 1031.

1. Vermehrung der Kanzleibeamten des Amtsgerichts Bremen, Abteilung Grundbuchamt.

Als gegen Ende vorigen Jahres zur rascheren Förderung der Anlegung des Grundbuches eine neue Richterstelle bei dem hiesigen Amtsgerichte beantragt und beschloffen wurde, war noch nicht zu übersehen, in welchem Maße diese Arbeit sich werde beschleunigen lassen, weil bis dahin nur alt- und neustädtische Bezirke mit vielfach verwickelten Eigentums- und Nachbarverhältnissen bearbeitet waren. Inzwischen sind vorstädtische Bezirke in Angriff genommen und hat sich die Hoffnung erfüllt, daß die dortigen einfacheren und klareren Verhältnisse des Grundbesitzes eine weit raschere Anlegung des Grundbuches gestatten. Die Richter des Grundbuchamtes können jetzt die richterliche Arbeit für die dreifache Anzahl von Grundstücken leisten wie in einem entsprechenden Zeitraume der Vorjahre. Die Kanzlei des Grundbuchamtes, welche nur mit einem Gerichtsschreiber, zwei Kanzlisten und einem Kanzleigehülfen besetzt ist, ist aber nicht entfernt imstande, die der gesteigerten Leistungsfähigkeit der richterlichen Kräfte entsprechenden vorbereitenden und ausführenden Arbeiten zu verrichten, so daß es unvermeidlich ist, nunmehr auch das Kanzleipersonal erheblich zu verstärken. Die Justizverwaltungskommission hält die Anstellung eines zweiten Gerichtsschreibers, eines dritten Kanzlisten und zweier weiterer Kanzleigehülfen für erforderlich zur Bewältigung der vermehrten verantwortlichen Arbeiten, welche Schreibern nicht überlassen werden können.

Da es, wie der Senat schon in seiner Mitteilung vom 8. Dezember v. J. (Verhdlg. S. 1056) bemerkt hat, dringend erwünscht ist, die Zeit der Anlegung des Grundbuches möglichst abzukürzen, wird dem Antrage der Justizverwaltungskommission Folge zu geben sein und zwar mit tunlichster Beschleunigung, da schon jetzt eine Störung in den Geschäften des Grundbuchamtes eingetreten ist, weil die Arbeiten der Kanzlei mit denen der Richter nicht gleichen Schritt halten können.

Der Senat ersucht hiernach die Bürgerschaft, mit der Errichtung der bezeichneten vier neuen Beamtenstellen und der Bewilligung des Gehalts derselben für 4½ Monate im Gesamtbetrage von 2775 M. (900 M. + 675 + 2 × 600) einverstanden zu sein.

2. Teuerungszulage für Beamte.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 10. v. M. entsprechend hat der Senat die Deputation wegen Regulierung der Beamtengehälter beauftragt, darüber zu berichten, ob den Beamten, welche ein jährliches Gehalt bis zum Höchstbetrage von 3600 M. beziehen, vom 1. v. M. an eine Teuerungszulage zu gewähren sei.

Die Deputation hat den beifolgenden Bericht erstattet.

Der Senat tritt der Deputation dahin bei, daß eine Teuerungszulage nicht zu gewähren sei, wird aber demnächst einem Vorschlage der Deputation, näher zu bezeichnenden Beamten mit geringem Gehalte das sich bei der Gehaltsregulierung ergebende höhere Gehalt für die Zeit vom 1. v. M. an nachzuzahlen, sofern der Vorschlag sich in angemessenen Grenzen hält, seine Zustimmung nicht versagen.

Seine Erklärung auf den Beschluß der Bürgererschaft wegen einer Teuerungszulage für Arbeiter wird der Senat nachfolgen lassen.

Anlage.

Bericht.

Unter den Gründen, welche den Senat und die Bürgererschaft veranlaßt haben, trotz der kurzen, seit der letzten Festsetzung der Beamtengehälter im Jahre 1899 verflossenen Zeit schon wieder in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob eine Erhöhung der Beamtengehälter erforderlich sei, war der wichtigste der, daß wir uns in einer Periode der Verteuerung verschiedener allgemeiner Lebensbedürfnisse befinden. Es kann indes nach Ansicht der Deputation nicht anerkannt werden, daß diese Verteuerung bis jetzt eine so rasche und so erhebliche gewesen ist, daß dadurch die Beamten mit geringerem Gehalt in eine eigentliche Notlage geraten seien, welche eine vorübergehende, außerordentliche Zuwendung an dieselben erheische. Dazu kommt, daß jede derartige Zuwendung, die wohl nur in der Form einer einmaligen Zahlung oder eines prozentualen Zuschlages zum Gehalte zu gewähren sein würde, nicht auf einer gerechten Abwägung aller Verhältnisse beruhen könnte und daher Unbilligkeiten aller Art mit sich führen müßte. Soweit der Deputation bekannt, ist auch bisher in anderen deutschen Bundesstaaten aus Anlaß der gegenwärtigen Steigerung der Preise den Beamten eine Teuerungszulage nicht gewährt worden; die in der Verhandlung der Bürgererschaft aufgestellte Behauptung, daß dies in Hamburg geschehen sei, ist nicht zutreffend.

Die Deputation muß ferner bemerken, daß durch eine Teuerungszulage der Ausführung ihrer eigentlichen Aufgabe der umfassenden und systematischen Prüfung aller Gehaltsverhältnisse, große Schwierigkeiten würden bereitet werden. Die Feststellung der Kategorien von Beamten, denen eine Teuerungszulage zu geben wäre, sowie des Maßes dieser Zulage würde auch einen erheblichen Zeitaufwand erfordern, wenn die Zuwendung nur einigermaßen gerecht bemessen und zugeteilt werden sollte. Vor allem aber würde die Gewährung einer Teuerungszulage eine Vorentscheidung sein, die bei der systematischen und endgültigen Festsetzung der zukünftigen Gehälter für die Deputation sowohl wie für Senat und Bürgererschaft hinderlich werden und bei den beteiligten Beamten Erwartungen erwecken könnte, die sich nicht erfüllen würden.

Muß hiernach die Deputation von der Gewährung einer Teuerungszulage abraten, so hält sie doch mit der Bürgererschaft für dringend wünschenswert, daß die Regulierung der Beamtengehälter so beschleunigt wird, daß die neuen Gehälter am 1. April f. J. in Geltung treten können, und wird sich bemühen, ihre Vorlage so zeitig zu machen, daß dieses Ziel erreicht werden kann. Sie hat auch im Hinblick auf die jetzt bestehende Verteuerung einiger wichtiger Lebensmittel, welche die gering besoldeten Beamten verhältnismäßig am stärksten trifft, beschlossen, demnächst dem Senate und der Bürgererschaft zu empfehlen, daß denjenigen Beamten, deren Gehalt nach der neuen Festsetzung am 1. April f. J. einen noch zu bestimmenden Betrag nicht übersteigen wird, diejenige Summe nachgezahlt werde, welche dieselben mehr erhalten haben würden, wenn die neuen Gehaltsätze schon am 1. Oktober d. J. in Geltung getreten wären. Ein ähnlicher Weg ist bei der Gehaltsregulierung des Jahres 1890 eingeschlagen, nachdem auch damals die Gewährung einer Teuerungszulage abgelehnt worden war.

Bremen, den 1. November 1906.

Die Deputation wegen Regulierung der Beamtengehälter.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **Aug. Tebelmann.**

3. Ankauf des Liegenschaftsplatzes und von Straßengrund der Liegenschaftstraße, der Ortstraße, der Lindenhoffstraße und des Pastorenweges.

Über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgererschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußnahme mit dem Bemerken hierneben zugehen läßt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat.

Bericht.

Anlage.

Für das Gelände zwischen der Lindenhoffstraße, dem Pastorenwege, der Gooßstraße und der Ortstraße ist durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft ein neuer Straßenplan festgesetzt worden (Verhdlgn. 1906, S. 58 u. 152). Der Bauunternehmer F. F. Müller hat dies Gelände käuflich erworben und die Ausführung der 15 m breiten Liegenschaftstraße und der beiden 9 m breiten Straßen am Liegenschafts-Platz beantragt. Da Müller die Liegenschaftstraße in Gemäßheit des § 178 a der Bauordnung nur in 10 m Breite anzulegen und auch nur diesen Teil unentgeltlich an den Staat abzutreten hat, so ist es erforderlich, von Müller die weiteren 5 m und die Grundfläche des Liegenschafts-Platzes zu erwerben. Außerdem hat Müller noch an der Ortstraße, am Pastorenweg und an der Lindenhoffstraße einige Flächen an den Staat abzutreten, um diese Straßen auf die vorgesehene Breite zu bringen. Da die mit Herrn Müller eingeleiteten Verhandlungen zu keiner Verständigung führten, so ist für sämtliche abzutretenden Flächen das Schätzungsverfahren nach § 16 der Bauordnung eingeleitet worden. Im Schätzungsverfahren haben die Sachverständigen die Flächen, wie in dem anliegenden mit F. F. Müller und seinen Mitkontrahenten abgeschlossenen Verträge angegeben, geschätzt.

Der zur Anlage des Liegenschafts-Platzes erforderliche Grund ist mit Rücksicht darauf höher geschätzt, daß der Eigentümer nicht allein den Grund für die den Liegenschafts-Platz begrenzenden Straßen abtritt, sondern auch die sämtlichen Kosten der Pflasterung und Kanalisierung der Straßen in ganzer Breite trägt, da für den Liegenschafts-Platz Beiträge zu den Straßenbaukosten staatsseitig nicht zu bezahlen sind.

Nach dem Verträge sind zu erwerben:

1) zur Herstellung der Liegenschaftstraße etwa 1350 qm, 2) zur Verbreiterung der Ortstraße, des Pastorenwegs und der Lindenhoffstraße etwa 1330 qm und 3) zur Anlage des Liegenschafts-Platzes etwa 1780 qm. Nach den festgestellten Einheitsätzen würden demnach etwa 41 470 M., oder mit Rücksicht darauf, daß die Flächenmaße noch nicht genau feststehen, rund 42 000 M. für den Grunderwerb zu bezahlen sein.

Die Deputation beantragt demgemäß, den mit F. F. Müller unter Mitwirkung von F. E. Schütte und der Westlichen Terrain-Gesellschaft m. b. H. abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Ankaufskosten mit 42 000 M., sowie an Übertragungs- und Schätzungskosten 1000 M., insgesamt demnach 43 000 M. auf das laufende Budget, Fonds Regulierung der Baulinien, nachzubewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Bauunternehmer Friedrich Franz Müller, wohnhaft Lindenhoffstraße No. 46 hier selbst, ist unter Mitwirkung des Kaufmanns Franz Ernst Schütte, hier selbst, für sich und als Vertreter der Westlichen Terrain-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, folgender Vertrag, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft, abgeschlossen worden.

§ 1.

F. F. Müller tritt von den von ihm angekauften, an der Liegnitzstraße, an der Ortstraße, an der Goosstraße, an der Lindenhofstraße und am Pastorenwege belegenen Grundstücken frei von Lasten und Hypotheken an den Bremischen Staat ab:

- 1) die aus Teilen der Kataster-Parzellen 53, 52, 51, 47 und 116 bestehenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 11. Oktober 1906 gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c d e f g h; n k l m; p q r s und t u v w x y bezeichneten, rot angelegten Grundstreifen an der Liegnitzstraße,
- 2) die aus einem Teil der Kataster-Parzelle 47 bestehende, im Plane mit i j k o bezeichnete, blau angelegte Grundfläche an der Ortstraße,
- 3) die im Kataster mit 119, 121 und 122 bezeichnete, im Plane mit den Buchstaben A B C D E F versehene, blau angelegte Grundfläche am Pastorenweg und an der Lindenhofstraße,
- 4) die im Kataster mit Nr. 36 bezeichnete, im Plane mit p s z bezeichnete, grün angelegte Grundfläche zur Anlage des freien Platzes an der Liegnitzstraße.

Der Flächeninhalt der abzutretenden Grundflächen wird vom Katasteramt festgestellt. Die abzutretenden Grundflächen sind innerhalb zweier Monate nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft vollständig freizulegen und dem Bremischen Staate zu liefern.

§ 2.

Als Gegenleistung zahlt der Bremische Staat nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Lassung der bezeichneten Grundflächen an F. F. Müller die im Abschätzungsverfahren gemäß § 16 der Bauordnung ermittelten Entschädigungssummen, nämlich acht Mark für jedes Quadratmeter der unter 1) benannten, im Plane rot angelegten Grundflächen an der Liegnitzstraße, sieben Mark für das Quadratmeter der unter 2) und 3) benannten, im Plane blau angelegten Grundflächen an der Ortstraße, am Pastorenweg und an der Lindenhofstraße und zwölf Mark für das Quadratmeter des unter 4) benannten, im Plane grün angelegten freien Platzes an der Liegnitzstraße.

§ 3.

Für den Liegnitzplatz sind Beiträge zu den Anlagelasten der ihn begrenzenden Straßen seitens des Staats nicht zu leisten.

§ 4.

Die abzutretenden Grundflächen, die zum Teil auf dem Namen von F. F. Müller, zum Teil auf dem Namen des mitunterzeichneten F. E. Schütte und der Westlichen Terrain-Gesellschaft m. b. H. in Liq. stehen, sollen direkt von den Eigentümern auf den Bremischen Staat übertragen werden. Die Kosten der Lassung trägt der Bremische Staat. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 17. Oktober 1906.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien

(gez.) Weßels. (gez.) F. E. Schütte.

(gez.) Franz Müller.

(gez.) F. E. Schütte.

Westliche Terrain-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung in Liq.

(gez.) F. E. Schütte.

4. Ankauf von Straßengrund der Albersstraße, Georg Gröningstraße, Donandtstraße und der Orleansstraße.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussnahme hierneben mit dem Bemerkten übersendet, daß die Finanzdeputation die in demselben beantragte Nachbewilligung anheimstellt.

Bericht.

Anlage.

Von dem zwischen der Albersstraße, der Georg Gröningstraße und der Donandtstraße liegenden Grundstück von J. B. Garbade Wwe., Kataster-Bezeichnung 20 A, ist der zur Verbreiterung dieser drei Straßen auf die planmäßige Breite von 15 m erforderliche $2\frac{1}{2}$ m breite Grundstreifen an den Staat abzutreten, gleichfalls die der Frau Witwe Garbade gehörige Kataster-Parzelle 20 X an der Albersstraße. Auf verschiedenen Teilen des Grundstücks Kataster-Bezeichnung 20 A sind bereits Bauten in der Ausführung begriffen, die die Abtretung der vor diesen Teilen liegenden Flächenstreifen erforderlich machen, außerdem soll die Albersstraße in planmäßiger Breite ausgebaut werden. Es empfiehlt sich, die ganze von Frau Garbade abzutretende Fläche zu erwerben, weil bei der bereits begonnenen Parzellierung des Grundstücks sonst mit jedem einzelnen Erwerber einer Parzelle ein besonderer Vertrag abzuschließen sein würde, wodurch nicht allein die Kosten der Übertragung sich erhöhen würden, sondern auch eine Erhöhung des Preises zu befürchten wäre.

Der von J. B. Garbade Wwe. Bevollmächtigte wünschte die Abschätzung gemäß § 16 der Bauordnung. Die Entschädigung für die abzutretenden Grundflächen ist darnach auf 10 M. für das Quadratmeter der Kataster-Parzelle 20 X und auf 8 M. für das Quadratmeter der Kataster-Parzelle 20 A von den Sachverständigen geschätzt worden.

Auf Beschluß von Senat und Bürgerschaft wird die Orleansstraße kanalisiert und gepflastert; zu deren Herstellung in der planmäßigen Breite von 15 m hat Frau Garbade von ihrem Grundstück Kataster-Nummer 59 a/b etwa 266 qm abzutreten. Im Schätzungsverfahren ist für das Quadratmeter dieser Grundfläche die Entschädigung auf 12 M. festgesetzt, einschließlich der Einfriedigung und der Anpflanzungen. Auf diesen Grundlagen ist mit dem Vertreter von Frau Witwe Garbade der beifolgende Vertrag abgeschlossen worden, aus dem alles weitere sich ergibt.

Die an Frau Garbade Wwe. zu zahlenden Entschädigungen werden insgesamt etwa 12 500 M. betragen.

Die Deputation beantragt hiernach den mit J. B. Garbade Wwe. abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und die erforderliche Summe mit 12 500 M., sowie an Kosten etwa 500 M., insgesamt demnach 13 000 M. auf das Budget des laufenden Jahres, Fonds Regulierung der Baulinien, nachzubewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Johann Bernhard Garbade Witwe, Anna geb. Meyer, wohnhaft in Radevormwald, vertreten durch Herrn Dr. jur. Schulze-Smidt, hier selbst, ist vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. B. Garbade Witwe tritt von ihrem Grundstück zwischen der Donandtstraße, der Georg Gröningstraße und der Albersstraße, Katasterbezeichnung 20 A,

den zur Anlegung dieser drei Straßen erforderlichen, in dem beigehefteten Lageplan Blatt 1 vom 2. Oktober 1906 gezeichnet „Bahnhof“ mit a b c d e f l m n o p q bezeichneten, rot schraffierten Teil und die an der Albersstraße liegende, in demselben Plane mit h i k r g bezeichnete, rot schraffierte Katasterparzelle 20 X, frei von Lasten und Gerechtigkeiten, an den Bremischen Staat ab, ferner von ihrem Grundstück an der Orleansstraße, Katasterbezeichnung 59 a/b, den in dem beigehefteten Lageplan Blatt 2 vom 2. Oktober 1906, gezeichnet „Bahnhof“ mit s t u v w bezeichneten, rot schraffierten Teil. Der Flächeninhalt der von J. B. Garbade Witwe abzutretenden Grundflächen soll vom Katasteramte festgestellt werden. Die abzutretenden Grundflächen sollen sofort nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft vollständig freigelegt und dem Staate geliefert werden.

§ 2.

Der Bremische Staat zahlt an Herrn Dr. jur. Schulze-Smidt als Vertreter von J. B. Garbade Witwe nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung der an den Staat abzutretenden Grundstücksteile die im Abschätzungsverfahren gemäß § 16 der Bauordnung festgestellten Entschädigungsbeträge von acht Mark für das Quadratmeter Grundfläche des abzutretenden Teils der Katasterparzelle 20 A, zehn Mark für das Quadratmeter Grundfläche der Katasterparzelle 20 X und zwölf Mark für das Quadratmeter Grundfläche des abzutretenden Teils des Grundstücks an der Orleansstraße Kataster-Bezeichnung 59 a/b. In der Entschädigung für den abzutretenden Grundstücksteil an der Orleansstraße sind die Vergütungen für die auf dieser Fläche stehenden Anpflanzungen und der Wert der jetzigen Einfriedigung mit enthalten. Die Kosten der Fassung sämtlicher abzutretenden Grundflächen auf den Staat trägt der Bremische Staat. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 18. Oktober 1906.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

In Vollmacht von
Frau J. B. Garbade Wwe.
(gez.) **Schulze-Smidt, Dr.**

Ankauf d
Die D
bezeichneten G
seiner Erklärung

Das G
der Fleetstraße
festgelegte 30
dem beifolgend
trennung des
edige Form
schlimmen Be
Lage wird n
einen Beitrag
Stande ist.
breite Ringstr
der Auguststra
Straßengrund
dürfte daher
Grundstück ab
mäßiger zu b
doch einmal e
vorbehaltlich
der Staat d
übernimmt.
ist unter A
Quadratme
Eckplatz wi
Grundfläche
fallenden D
Deputation
beitsgründen
beantragt d
mit 13 000
Budget 190

Zwif
Regulierung
Auguststraße
und Bürgerge